



Kommunale Gesamterneuerungswahlen vom 17. März 2019

Kommunale Gesamterneuerungswahlen (Amtsdauer 1. Juni 2019 bis 31. Mai 2023)

1. Kantonsrat
2. Gemeinderat
3. Gemeindepräsidium
4. Geschäftsprüfungskommission
5. Präsidium der Geschäftsprüfungskommission

Erläuterungen

Nach Art. 33 Abs. 1 und 2 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (bGS 131.12) sind den Stimmberechtigten amtliche, nicht ausgefüllte Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu stellen. Von Parteien oder anderen Gruppierungen rechtzeitig eingereichte (nicht amtliche) Wahlzettel liegen diesen Wahlunterlagen ebenfalls bei.

Stimm- und Wahlzettel

¹ Bei allen Wahlen und Abstimmungen werden den Stimmberechtigten amtliche, nicht ausgefüllte Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung gestellt.

² Die Verwendung nicht amtlicher Stimm- und Wahlzettel ist gestattet. Diese sind jedoch nur gültig, wenn sie hinsichtlich Farbe und Format mit den amtlichen übereinstimmen und im amtlich zugestellten Kuvert eingelegt werden.

1. Kantonsrat

Von den bisherigen Mitgliedern stehen für eine **Wiederwahl** zur Verfügung:

	<u>im Amt seit:</u>
- Leuzinger Gilgian, Oberes Grüt 13	2000
- Vogel Hans-Anton, Dorfstrasse 50	2011

2. Gemeinderat

Kathrin Grieder (im Amt seit 2011), Oberdorf 7, steht für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung. Im Weiteren ist der nach dem Rücktritt von Melanie Näf per 31. Mai 2018 vakante Sitz wieder zu besetzen. Jürg Engler, Edelgrueb 9, kandidiert für das Gemeindepräsidium.

Von den bisherigen Mitgliedern stehen für eine **Wiederwahl** zur Verfügung:

	<u>im Amt seit:</u>
- Neff Josef, Rothaldenstrasse 23	2009
- Koller Manuela, Blumenberg 7	2016
- Freund Urs, Steigstrasse 3	2016

Im Weiteren stellen sich einer Wahl (gemäss verschiedenen rechtzeitig eingereichten nicht amtlichen Wahlzettel von Parteien und Organisationen):

- Bruderer Tobias, Bleichelistrasse 34
 - Dieckmann Carsten, Mempfel 37
 - Heer Stefan, Rothalde 2
 - Neff Klemens, Kohli 6
 - Walser Rolf, Mempfel 31
 - Weishaupt Peter, Oberdorf 1
-

3. Gemeindepräsidium

Die bisherige Gemeindepräsidentin steht für eine **Wiederwahl** zur Verfügung:

	<u>im Amt seit:</u>
- Schmid Ingeborg, Hohe Buche 2	2004

Im Weiteren stellt sich einer Wahl für das Gemeindepräsidium:

- Engler Jürg, Edelgrueb 9

Hinweis: Nach den neuen Bestimmungen wird der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin nicht mehr "aus der Mitte des Gemeinderates" gewählt (Art. 15 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz bGS 151.11). Mit dieser Öffnung der Wählbarkeit entfällt die bisherige Notwendigkeit, eine doppelte Wahl bestehen müssen. Das Wahlprozedere für die Besetzung des Präsidiums wird also massgeblich vereinfacht. Eine analoge Regelung gilt für die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission (Art. 15 Abs. 1 lit. d Gemeindegesetz bGS 151.11).

4. Geschäftsprüfungskommission

Jacqueline Manser (im Amt seit 2009), Böhlstrasse 7, steht für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung.

Von den bisherigen Mitgliedern stehen für eine **Wiederwahl** zur Verfügung:

	<u>im Amt seit:</u>
- Waldburger Martin, Oberes Grüt 9	2014
- Eugster-Tanner Sandra, Sonnenbergstrasse 9	2016
- Kehl Simon, Rothaldenstrasse 21	2016

Im Weiteren stellen sich einer Wahl (gemäss verschiedenen rechtzeitig eingereichten nicht amtlichen Wahlzettel von Parteien und Organisationen):

- Pfister Daniela, Dorfstrasse 13
 - Tanner Ulrich, Rothaldenstrasse 31
-

5. Präsidium der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Der bisherige Präsident steht für eine **Wiederwahl** zur Verfügung.

	<u>im Amt seit:</u>
- Leuzinger Gilgian, Oberes Grüt 13	2018

Informationen zu den Gesamterneuerungswahlen

Die Wahl des Kantonsrates, Gemeinderates, Gemeindepräsidiums, der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und deren Präsidium erfolgt nach dem Mehrheitswahlverfahren. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht hat. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, findet gemäss Beschluss des Regierungsrates am 28. April 2019 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr entscheidet. Stille Wahlen sind möglich.

Dabei ist folgendes zu beachten: Wer am 2. Wahlgang teilnehmen will, hat dies bis spätestens Mittwoch, **20. März 2019, 24.00 Uhr**, der Gemeindkanzlei schriftlich mitzuteilen. Am 2. Wahlgang teilnehmen kann nur, wer fristgerecht eine solche Mitteilung eingereicht hat. Für einen 2. Wahlgang kann sich auch melden, wer am 1. Wahlgang nicht teilgenommen hat. Aufgrund dieser Mitteilungen steht ab 21. März 2019 fest, wie viele Kandidierende an einem allfälligen 2. Wahlgang teilnehmen wollen. Stehen im 2. Wahlgang gleich viele Kandidierende zur Wahl wie Behördenmitglieder zu wählen sind, so gelten diese Personen als in stiller Wahl gewählt. Ein 2. Wahlgang findet dann nicht statt.

Um gültig zu wählen

- verwenden Sie für jede Behörde den entsprechenden leeren amtlichen Wahlzettel oder stattdessen einen der entsprechenden nicht amtlichen Wahlzettel;
- füllen Sie die leeren amtlichen Wahlzettel handschriftlich aus bzw. ergänzen oder ändern Sie nicht amtliche Wahlzettel nur handschriftlich;
- achten Sie darauf, dass maximal nur so viele Namen auf einem Wahlzettel stehen wie Sitze in der jeweiligen Behörde zu vergeben sind (Kantonsrat 2 Sitze, Gemeinderat 6 Sitze, Gemeindepräsidium 1 Sitz, Geschäftsprüfungskommission 4 Sitze, Präsidium Geschäftsprüfungskommission 1 Sitz);
- legen Sie von jeder Farbe nur je einen Wahlzettel ins Stimmkuvert.

Zur Beachtung:

- Die Stimmberechtigten erhalten von der Gemeinde für die Wahl jeder Behörde einen leeren amtlichen Wahlzettel. Beigelegt sind zudem vorgedruckte nicht amtliche Wahlzettel von Parteien und Organisationen.
- Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten Namen gestrichen, sofern der Wahlzettel nicht ungültig ist.
- Steht der Name eines Kandidaten oder einer Kandidatin mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.
- Streichungen und Abänderungen auf den vorgedruckten Zetteln sind gestattet, sie haben aber handschriftlich zu erfolgen.
- Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn sie:
 - a) den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
 - b) ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten,
 - c) anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert sind,
 - d) nicht im amtlichen Kuvert eingelegt werden,
 - e) hinsichtlich Farbe und Format nicht mit den amtlichen übereinstimmen.
- Für die Ermittlung der Wahlergebnisse fallen die leeren und ungültigen Stimmzettel ausser Betracht.
- **Von jeder Beamtung darf nur ein Wahlzettel ins Abstimmungskuvent eingelegt werden!**

Betreffend Urnenöffnungszeiten sowie vorzeitige und briefliche Stimmabgabe wird auf den Stimmausweis und die Publikation im Anzeigebblatt verwiesen.